

Werbeclub Zentralschweiz

# STATUTEN

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 25. Juni 1999\*

Artikel 2.7 als Ergänzung genehmigt durch die Generalversammlung vom 25. Juni 2004

Artikel 3.2 als Ergänzung genehmigt durch die Generalversammlung vom 14. Juni 2013

## 1 NAME, SITZ, ZWECK

### 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Werbeclub Zentralschweiz» besteht mit Sitz in Luzern eine freie Vereinigung von Personen, Firmen und Körperschaften, die in Werbung, Kommunikation oder Kreation tätig sind oder mit diesen Branchen in enger Beziehung stehen, im Sinne von ZGB 60 ff.

### 1.2 Zweck

Der Zweck des «Werbeclub Zentralschweiz» ist insbesondere der Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Werbung, Kommunikation und Kreation und der persönliche Kontakt unter den Mitgliedern. Im Weiteren soll mit Vortragsveranstaltungen und Betriebsbesichtigungen eine berufliche und allgemeine Weiterbildung vermittelt werden. Ferner will der Club zur Wahrung des Ansehens der Werbung und damit zur Stärkung ihrer Wirkung beitragen.

## 2 MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden, die sich mit dem Zweck des Clubs identifizieren kann. Die Beitrittserklärung ist schriftlich via Anmeldekarte, E-Mail oder Internet an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

### 2.2 Firmenmitglieder

Firmen, Verbände und Institutionen, welche den Club fördern möchten, können Firmenmitglied werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich via Anmeldekarte, E-Mail oder Internet an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern.

### 2.3 Kollektivmitglieder

Körperschaften, welche dem Club angehören möchten, können Kollektivmitglied werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich via Anmeldekarte, E-Mail oder Internet an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

### 2.4 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Generalversammlung Mitglieder, die sich um den «Werbeclub Zentralschweiz» in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **2.5 Verlust der Mitgliedschaft**

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Falls wichtige Gründe es rechtfertigen, kann ein Mitglied durch den Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Vorstandsbeschluss an der nächsten Generalversammlung zu rekurieren, was dem/der Präsident/in innert Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen ist.

Die Generalversammlung hat über solche Rekurse in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Den Ausschluss eines Mitgliedes - ohne dass der Grund dem Mitglied bekanntgegeben werden muss - beschliesst die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **2.6 Beiträge, Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für das nächste Clubjahr festgesetzt. Alle Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Erfolgt auf zwei schriftliche Mahnungen hin keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschliessen. Der laufende Jahresbeitrag ist im Falle des Austrittes wie des Ausschlusses dem Club verfallen. Der Jahresbeitrag für Firmenmitglieder soll mindestens drei mal mehr als für Einzelmitglieder betragen, der für Kollektivmitglieder mindestens zwei mal mehr als für Firmenmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung aller Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **2.7 Beitrag Vorstandsmitglieder und Revisor**

Vorstand und Revisor bezahlen während ihrer aktiven Zeit und bis Ende des auf ihren Rücktritt folgenden Kalenderjahres keinen Mitgliederbeitrag. Ab dem zweiten Jahr nach dem Austritt ist der Mitgliederbeitrag wieder fällig. Alle ehemaligen Vorstandsmitglieder und Revisoren erhalten die Möglichkeit, frei zu entscheiden, welche Mitgliedschaftsform sie wünschen.

# **3 ORGANISATION**

## **A) Generalversammlung**

### **3.1 Befugnisse**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Erteilung von Weisungen an den Vorstand über die Clubtätigkeit und die Geschäftsführung.
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten.
- c) Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- e) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle / Abnahme der Jahresrechnung / Entlastung des Vorstandes.
- f) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr / Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand mit der Traktandenliste vorgelegt werden.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Clubs.
- i) Bei Auflösung des Clubs Beschlussfassung über die Verwendung des Clubvermögens.

### **3.2 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Jahres durchgeführt. Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist mindestens 20 Tage vorher der Post zu übergeben oder per E-Mail zu senden. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden, soweit nötig, vom Vorstand einberufen. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

### **3.3 Verfahren**

#### *3.3.1 Beschlussfähigkeit*

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Einzel-, Firmen-, Kollektiv- sowie Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht Bestimmungen der Statuten oder eine auf Antrag eines Mitgliedes durchgeführte Abstimmung die geheime Stimmabgabe vorschreibt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat für alle Beschlüsse der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### *3.3.2 Auflösung*

Für eine Auflösung des Clubs müssen mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls die Bedingung der Anwesenheit von drei Zehnteln aller Mitglieder nicht erfüllt ist, kann auf einen mindestens dreissig Tage späteren Termin eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst den Beschluss der Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

#### *3.3.3 Stimmenthaltung / Protokoll*

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von Präsident/in und einer/einem Protokollführer/ in zu unterschreiben ist.

### **B) Vorstand**

#### **3.4 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs und besorgt alle Clubangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Er ist jedoch berechtigt, von sich aus wichtige Fragen der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Kassierin/Kassier und weiteren Mitgliedern. Er wird jährlich von der Generalversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ausser der Präsidentin/dem Präsidenten konstituiert er sich selbst und bezeichnet die Personen, welche den Club nach aussen vertreten.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, doch bedürfen diese der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

#### **3.5 Clubjahr**

Das Clubjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum kommenden 31. Dezember.

### **C) Revisionsstelle**

#### **3.6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben**

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung bestätigt. Sie besteht aus einem Mitglied und wenn möglich aus einer Ersatzperson.

Die Revisionsstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und beantragt dieser die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 4.1 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 25. Juni 1999 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. März 1974.

\*) Die Statuten des Werbeclub Zentralschweiz

- Diese wurden angenommen durch die konstituierende Versammlung vom 12. Januar 1967.
- Zusatz zum Artikel 3 gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 1970.
- Änderung der Artikel 3 und 4 gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 1974.

Werbeclub Zentralschweiz  
Luzern, 14. Juni 2013



**Daniel Felder**  
Präsident



**Urs Bruno Schmid**  
Vizepräsident